Beschlussvorlage **BV/2020/0336**	STADT ST. INGBERT Hauptverwaltung (1)

Beratungsfolge und Sitzungstermine

Ö 23.06.2020 Stadtrat

Erlass einer Dienstwagenordnung

Der beigefügten Benutzungsordnung für den Dienstwagen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin wird zugestimmt.

Die Aufwendungen für die außerdienstliche Nutzung sind vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin auf der Grundlage dieser Dienstwagenordnung an die Stadt St. Ingbert zu erstatten.

Erläuterungen
Erlass einer Dienstwagenordnung

Bisher bestand bei der Stadt St. Ingbert keine Regelung für die Oberbürgermeister über die private Nutzung von Dienstfahrzeugen. Mit dieser Dienstwagenordnung werden nun auch die Prüfmeldungen der Betriebsprüfer des Finanzamtes berücksichtigt.

Die Verwaltung schlägt vor, für den Oberbürgermeister eine vom Saarländischen Städte- und Gemeindetag und PwC entwickelten Dienstwagenordnung zu erlassen. Sie sieht vor, dass der Nutzer des Dienstfahrzeuges die privat entstandenen Aufwendungen an die Stadt St. Ingbert erstattet. Eine Neubeschaffung eines KFZ ist nicht erforderlich. Stattdessen ist vorgesehen, auf ein gebrauchtes, sich bereits im Fuhrpark befindliches Fahrzeug (Peugeot 2008) zurückzugreifen.

Die Höhe des vereinbarten pauschalen Nutzungsentgelts orientiert sich an dem auf außerdienstlichen Fahrten entfallenden prozentualen Anteil an den steuerlich ermittelten Gesamtkosten des Dienstwagens. Dieser prozentuale Anteil wird ab dem 01.01.2021 auf der Basis der mit dem Dienstwagen gefahrenen Strecken in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 festgesetzt. Im Jahr 2020 ist der außerdienstliche Anteil an den Gesamtkosten auf Grundlage eines Fahrtenbuches zu ermitteln. Die Höhe des pauschalen Nutzungsentgeltes wird jährlich auf ihre Angemessenheit überprüft. Zusätzlich zu dem Nutzungsentgelt ist der Nutzungsvorteil zu versteuern. Dabei wird die teure 1%-Regelung pro Monat gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Erstattungspauschale erhöht die Erträge im Ergebnishaushalt.

Anlagen:
Dienstwagenordnung

Dienstwagenordnung der
Mittelstadt St. Ingbert für den Dienstwagen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

§ 1 Dienstwagen

Die Stadt St. Ingbert überlässt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin ein Kraftfahrzeug zur Benutzung.

§ 2 Nutzungsumfang

Der Dienstwagen wird zur dienstlichen und außerdienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Die Aufwendungen für die außerdienstliche Nutzung sind der Stadt St. Ingbert vom Oberbürgermeister zu erstatten. Das Nutzungsentgelt wird als Pauschale festgesetzt.

§ 3 Höhe des Nutzungsentgeltes

Die Höhe des vereinbarten pauschalen Nutzungsentgelts orientiert sich an dem auf außerdienstlichen Fahrten entfallenden prozentualen Anteil an den nach steuerlichen Grundsätzen ermittelten Gesamtkosten des Dienstwagens.

Dieser prozentuale Anteil wird ab dem 01.01.2021 auf der Basis der mit dem Dienstwagen gefahrenen Strecken in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt schriftlich durch die Abteilung Personal.

Im Jahr 2020 ist der außerdienstliche Anteil an den Gesamtkosten auf Grundlage eines Fahrtenbuches zu ermitteln.

Die Höhe des pauschalen Nutzungsentgeltes wird jährlich auf ihre Angemessenheit überprüft.

§ 4 Monatliche Bezügeabrechnung/Berechnung der Lohnsteuer

Für Zwecke der monatlichen Bezügeabrechnung und Lohnsteueranmeldungen wird zur Berechnung der Lohn- und Kirchensteuer den laufenden Bezügen und etwaigen sonstigen steuerpflichtigen Bezüge des Oberbürgermeisters nach den geltenden steuerlichen Regelungen der monatliche geldwerte Vorteil aus der Fahrzeugnutzung - abzüglich der Nutzungspauschale - hinzuaddiert.

Danach ist derzeit der monatlichen Bezügeabrechnung der geldwerte Vorteil für die außerdienstliche Fahrzeugnutzung zu Grunde zu legen:

- 1 % des auf volle 100 Euro abgerundeten Bruttolistenpreises
- zzgl. 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer (einfache Wegstrecke) zwischen Arbeitsstätte und außerdienstlichem Ziel
- abzüglich pauschales Nutzungsentgelt

Entwurf

(vgl. Vorlage für die monatliche Lohnversteuerung der Kfz-Nutzung nach der 1 % - Methode)

Am Ende eines Kalenderjahres werden die tatsächlichen Kosten des Dienstwagens ermittelt. Wird nachgewiesen, dass die insgesamt entstandenen Fahrzeugkosten den nach der pauschalen Prozentmethode ermittelten geldwerten Vorteil unterschreiten, hat der Oberbürgermeister in Ergebnis lediglich die tatsächlichen Fahrzeugkosten abzüglich der von ihm gezahlten Nutzungspauschale als geldwerten Vorteil zu versteuern.

Die Stadt St. Ingbert hat zur Sicherstellung des Nachweises gegenüber dem Finanzamt dem Oberbürgermeister zu Beginn eines Jahres, spätestens bis zum 28. Februar eine Bescheinigung auszustellen, in welcher Höhe sich der in der Lohnsteuerbescheinigung für den Oberbürgermeister enthaltene (nach der Prozentmethode berechnet) geldwerte Vorteil enthalten ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Dienstwagenordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

St. Ingbert, den _____

_____

i.V. Markus Schmitt, 1. Beigeordneter

Entwurf